

Präsident v. Gersdorf: Will die Kammer auch die unter 5 postulirten 2,000 Thlr. — — Zuschuß zur allgemeinen Predigerwittwen- und Waisencasse bewilligen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Will die Kammer endlich die unter 6 verlangten 1,500 Thlr. — — für Candidatenvereine bewilligen? — Einstimmig Ja.

Referent D. Crusius:

- 7) 600 Thlr. — Ngr. — Pf. Zuschuß zu den Ablösungsrenten für geistliche Getraidezehnten.  
 43 = 1 = 5 = zu gleichem Zwecke nachpostulirt, wegen einiger, erst nach Aufstellung des Budgets zur Kenntniß der Regierung gelangter Ablösungen.
- 8) 500 = — = — = Zuschuß zu Verzinsung der Rentencapitale nach 4 vom Hundert.

Die Postulate sub 7 und 8 sind zwar neue, jedoch als notwendige Folgen der §. 7 und 8 des Gesetzes vom 14. Juli 1840 zu betrachten und daher unbezweifelt zu bewilligen.

(cfr. Deputationsbericht der zweiten Kammer S. 421.)

Die §. 7 des nurangezogenen Gesetzes bestimmt, daß die Capitale oder Landrentenbriefe von den bis zum 15. Juli 1840 erfolgten, oder, soweit dies nach §. 4 noch zulässig, künftig zu Stande kommenden Ablösungen gewisser Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer zur Casse des Cultusministeriums einzuziehen und den Berechtigten mit 4 Procent verzinst, die etwa hieraus erwachsenden Zinsverluste aber aus der Staatscasse übertragen werden sollen.

Präsident v. Gersdorf: Unter 7 sind 600 Thlr. — — Zuschuß zu den Ablösungsrenten für geistliche Getraidezehnten verlangt, und 43 Thlr. 1 Ngr. 5 Pf. zu gleichem Zwecke nachpostulirt. Bewilligt die Kammer diese beiden Posten? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Bewilligt die Kammer ferner die unter 8 verlangten 500 Thlr. — — Zuschuß zu Verzinsung der Rentencapitale? — Einstimmig Ja.

Referent D. Crusius:

Hiernach scheint es für das Interesse der Staatscasse gleich, aber für die Verwaltung eine nicht unerhebliche Vereinfachung zu sein, wenn jene Ablösungscapitalien unmittelbar von ersterer übernommen und von ihr verzinst werden. Dies hat die zweite Kammer bestimmt (III. Abtheil. S. 602), auf Anrathen ihrer zweiten Deputation zu beschließen:

„bei der hohen Staatsregierung im Vereine mit der ersten Kammer darauf anzutragen, daß die Decemablösungscapitalien als eine Schuld auf die Staatscasse übernommen und dagegen eine vierprocentige Rente gezahlt werde.“

Obwohl die Deputation mit dieser Maßregel im Allgemeinen einverstanden ist, so glaubt sie doch, weil die Ausführung obiger gesetzlicher Vorschriften noch nicht als geschlossen betrachtet, mithin die Größe der in dieser Beziehung auf die Staatscasse zu überweisenden Schuld zur Zeit noch nicht beurtheilt, auch ohne Weiteres nicht übersehen werden kann, ob und welche, vielleicht

nicht ganz angemessenen Opfer der Staatscasse hierdurch zugezogen werden — (lt. Deputationsbericht d. zweiten K., S. 421, betrug diese Capitalien am 3. November 1842 104,500 Thlr. — —, seitdem und bis zum 13. Februar 1843 sind dieselben auf 110,000 Thlr. — — angewachsen) — daß es rathsamer sei, diesem Antrage nur unter nachstehender Modification beizustimmen, nämlich:

„im Vereine mit der zweiten Kammer bei der hohen Staatsregierung zu beantragen, dieselbe wolle in nähere Erwägung ziehen, ob es ohne besondere Benachtheiligung der Staatscasse ausführbar sei, daß die nach §. 7 des Gesetzes vom 14. Juli 1840 zur Cultusministerialcasse einzuziehenden Capitalien als eine Schuld auf die Staatscasse übernommen und dagegen eine vierprocentige Rente gewährt werde, und ob vielleicht damit eine die Empfangnahme der Renten erleichternde Einrichtung verbunden werden könne.“

Der letzte, wahrscheinlich den Wünschen sämtlicher Be-theiligten entsprechende Zusatz schien zufolge der vom Herrn Cultusminister in der zweiten Kammer unter Hinweisung auf eine bei den schönburgischen Aerarien bestehende Einrichtung gethanen Aeußerung (Landt.-Mitth. S. 1541) nicht unausführbar und zweckmäßig.

Präsident v. Gersdorf: Ich darf wohl die geehrte Kammer fragen: ob sie den etwas veränderten Antrag auf S. 776: „im Vereine mit der zweiten Kammer bei der hohen Staatsregierung zu beantragen, dieselbe wolle in nähere Erwägung ziehen, ob es ohne besondere Benachtheiligung der Staatscasse ausführbar sei, daß die nach §. 7. des Gesetzes vom 14. Juli 1840 zur Cultusministerialcasse einzuziehenden Capitalien, als eine Schuld auf die Staatscasse übernommen und dagegen eine vierprocentige Rente gewährt werde, und ob vielleicht damit eine die Empfangnahme der Renten erleichternde Einrichtung verbunden werden könne“, zu dem ihrigen machen und an die hohe Staatsregierung stellen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent D. Crusius:

Die der Deputation mitgetheilten Unterlagen enthalten die officielle Eröffnung: es sei bis jetzt nicht möglich gewesen, durchzusehen, daß die seit dem 15. Juli 1840 im Königreiche Sachsen gesetzlich eingetretene Sistirung der Ablösung vorgedachter geistlicher Gebühren auch auf diejenigen Getraidezinsen Anwendung erlange, welche sächsische Geistliche und Schullehrer aus königl. preussischen Ortschaften zu empfangen haben, daher habe das Ministerium auch den in solchen Fällen nach obigem Präclusivtermine vorgekommenen Ablösungen die Genehmigung nicht verweigern können und für gerecht und billig erachtet, daß auch diese, übrigens sehr geringfügigen Ablösungscapitalien von der Cultusministerialcasse zu vierprocentiger Verzinsung übernommen werden.

Die zweite Kammer hat dies Verfahren auf Anrathen ihrer Deputation genehmigt und die Unterzeichneten empfehlen den Beitritt.

Prinz Johann: Ich erlaube mir eine ergebenste Anfrage an den Herrn Staatsminister. Ich kann mir nicht erklären, was für Hindernisse sein können, daß diese Zehntenablösungen nicht auch sistirt werden können. Es ist dies ganz klar; die preussischen Unterthanen, welche den sächsischen Behörden zu zinsen